



DIE STADTZEITUNG

Amtliche Bekanntmachungen & Magazin der Stadt Hartenstein



Jahrgang 2023

Donnerstag, 24. August 2023

Nummer 08



STADTVERWALTUNG

Die Sommerpause ist vorbei!
Ab 16.09.2023 führt die DRK-Ortsgruppe Hartenstein wieder Erste-Hilfe-Lehrgänge durch.

KITAS UND SCHULEN

Das Team der Johanniter-Kita „Sonnenstrahl“ lädt herzlich zur Feier ihres 30-jährigen Jubiläums ein.

NACHBARSCHAFT

Zum 25-jährigen Jubiläum gibt die Seniorinnen-Sportgruppe einen Rückblick auf die vergangene Zeit seit ihrer Gründung

» Hey du ...!
Welches Abenteurer
würdest du gerne mal erleben? «

INHALTSVERZEICHNIS

1. SCHREIBFEHLERBERICHTIGUNG IN DER NIEDERSCHRIFT DER STADTRATSSITZUNG VOM 4. JULI 2023
2. FRIEDHOFSVERWALTUNG – FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE THIERFELD
3. INFORMATION ZUM BETRIEB VOLLBIOLOGISCHER KLEINKLÄRANLAGEN DES RZV ZWICKAU/WERDAU
4. INFORMATION ZUM BUNDESWEITEN WARNTAG AM DONNERSTAG, DEN 14. SEPTEMBER 2023

1. SCHREIBFEHLERBERICHTIGUNG IN DER NIEDERSCHRIFT DER STADTRATSSITZUNG VOM 4. JULI 2023 KORREKTUR IM TOP 2 (INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS)

Die Anfrage der Feuerwehrvereinsfraktion zum Stand der Anzahl geringfügig Beschäftigter in der Stadt, was diese für Aufgaben haben, und die Kosten, die dafür aufgebracht werden müssen.

Der Anstrich Unterstützung Bereich Soziales ist ohne Kostenangabe behandelt worden.

2. FRIEDHOFSVERWALTUNG

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr, für bestehende Nutzungsrechte mit gestundeter Friedhofsunterhaltungsgebühr, für einen Zeitraum von 3 Jahren im Voraus festgesetzt.¹ Sie ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Der Gebührentarif ist in der Anlage zur Friedhofsgebührenordnung beigefügt.

- Anlage 1 zur Friedhofsgebührenordnung gilt für die Zeit vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2024.
- Anlage 2 zur Friedhofsgebührenordnung gilt für die Zeit ab 01.01.2025.

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger der Stadt Hartenstein, sowie in den Schaukästen des Friedhofs.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Kanzlei aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2023 in Kraft. Die Gebühren nach Anlage 2 der Friedhofsgebührenordnung treten am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.04.2007 außer Kraft.

Thierfeld, den 31.03.2023



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld

Vorsitzender

Mitglied

AZ: R 56513 Thierfeld

Chemnitz, 24.07.2023

BESTÄTIGT



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Im Auftrag

Schwabe
Sachbearbeiter

Anlage 1 zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld vom 31.03.2023

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	800 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	950 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	1000 €
2.1.2	Doppelstelle	2000 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	1000 €
2.2.2	Doppelstelle	2000 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	50 €
	nach 2.1.2	100 €
	nach 2.2.1	50 €
	nach 2.2.2	100 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	240 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	430 €
1.3	Urnenbeisetzung	210 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Diese wird auf die Nutzungsgebühr umgelegt und ist demnach in den Nutzungsgebühren unter Abschnitt I enthalten. Für bestehende Nutzungsrechte, bei denen die Friedhofsunterhaltungsgebühr anfänglich nicht in vollem Umfang gezahlt wurde, wird eine jährliche Gebühr von 28€ pro Grablager erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle pro Benutzung	100 €
----	--	-------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, Pflege und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1. 2 für Sargbestattung	2830€
	1. 2 für Urnenbestattung	2830€

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	45 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30 €

Anlage 2 zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld vom 31.03.2023

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten		
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	1000 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1260 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)		
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	1360 €
2.1.2	Doppelstelle	2700 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	1360 €
2.2.2	Doppelstelle	2700 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	68 €
	nach 2.1.2	136 €
	nach 2.2.1	50 €
	nach 2.2.2	136 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	240 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	510 €
1.3	Urnenbeisetzung	280 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Diese auf die Nutzungsgebühr umgelegt und ist demnach in den Nutzungsgebühren unter Abschnitt I enthalten. Für bestehende Nutzungsrechte bei denen die Friedhofsunterhaltungsgebühr anfänglich nicht in vollem Umfang gezahlt wurde, wird eine jährliche Gebühr von 28€ pro Grablager erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle pro Benutzung	120 €
----	--	-------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, Pflege und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1. 1 für Sargbestattung	3150€
	1. 2 für Urnenbestattung	3150€

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	45 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30 €

**Vollbiologische Kleinkläranlagen
Ordnungsgemäßer Betrieb
Entsorgung von Klärschlamm**

Die umweltgerechte und gesetzeskonforme Abwasserentsorgung bildet einen wichtigen Bestandteil des Gesundheitsschutzes. Die direkte Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen nimmt dabei deutlichen Einfluss auf die Qualität von Gewässern und Grundwasser. Der ordnungsgemäße Betrieb dieser Anlagen gilt als unerlässliche Voraussetzung für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern.

Neben einer regelmäßigen Eigenkontrolle der vollbiologischen Kleinkläranlage umfasst der ordnungsgemäße Betrieb einer solchen Anlage ebenfalls eine turnusmäßige Wartung durch ein fachkundiges Wartungsunternehmen sowie eine regelmäßige Schlammabfuhr.

Ausschlaggebend für eine erforderliche Schlamm Entsorgung und damit Aufforderung an den Eigentümer zur Entsorgung des Klärschlammes ist zunächst das übermittelte Wartungsergebnis.

Weiterhin ist der maximale Entsorgungszyklus beim Betreiben einer vollbiologischen Kläranlage dringend einzuhalten. Die Abwassersatzung des RZV Zwickau/Werdau vom 15.02.2019 regelt unter § 19 Absatz 4 hierzu Folgendes:

„...Der maximal zulässige Entsorgungszyklus darf jedoch unter Anwendung der Absätze 2 bis 4 fünf Jahre nicht übersteigen. Erfolgt bei Kleinkläranlagen innerhalb von 5 Jahren keine bedarfsgerechte Entleerung, kann der Zweckverband oder der nach § 1 Absatz 1, Satz 3 beauftragte Dritte eine Entsorgung veranlassen.“

Die Beachtung und Einhaltung dieser Frist obliegt den Betreibern bzw. Eigentümern der Anlage. Die Wartungsprotokolle enthalten dabei nicht zwangsläufig eine entsprechende Information zur notwendigen Entleerung nach fünf Jahren.

Bitte beachten Sie hinsichtlich notwendiger Schlamm Entsorgungen die Hinweise in den jeweiligen Wartungsprotokollen sowie die Anforderungen der Satzung zur Einhaltung des maximalen Entsorgungszyklus zur Vermeidung von kostenpflichtigen Maßnahmen. Die Satzung finden Sie auf der Homepage www.rzv-zwickau-werdau.de unter der Rubrik Verband.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des RZV Zwickau/Werdau gern zur Verfügung.

Kontakt: www.rzv-zwickau-werdau.de
info@rzv-zwickau-werdau.de
0375/28 36 99 0


**INFORMATIONEN ZUM BUNDESWEITEN WARNTAG
AM DONNERSTAG, DEN 14. SEPTEMBER 2023**


Der Bundesweite Warntag ist ein gemeinsamer Aktionstag von Bund, Ländern und Kommunen. Er findet jährlich am zweiten Donnerstag im September statt. Er dient der Erprobung der Warnsysteme. Das Auslösen der Warnmittel lädt aber auch ein, sich über die Warnung der Bevölkerung zu informieren.

Am Bundesweiten Warntag wird **ab 11:00 Uhr** eine **Probewarnung** in Form eines Warntextes an alle am Modulare Warnsystem (kurz: MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones. Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören.

Gegen 11:45 Uhr erfolgt eine **Entwarnung** über die Warnmittel und Endgeräte, über welche zuvor die Warnung versendet wurde. Über Cell Broadcast (einem Mobilfunkdienst, mit dem Warnnachrichten direkt auf Mobiltelefone geschickt werden können, wird derzeit noch keine Entwarnung versendet. Die Möglichkeit, auch über diesen Warnkanal zu entwarnen, wird derzeit u. a. von den Mobilfunknetzbetreibern geprüft.

Das bedeuten die Signale:

 Warnung bei Gefahr
Einminütiger Heulton (auf- und abschwelld)
Suchen Sie Schutz. Schalten Sie einen Hörfunksender ein und achten Sie auf Durchsagen.

 Entwarnung
Durchgehender einminütiger Heulton

Was können Sie tun?

NINA-Warn-App: Installieren Sie zum Beispiel die Warn-App NINA des BBK. Abonnieren Sie die Orte, für die Sie Gefahreninformationen erhalten möchten. Informieren Sie sich, wie Sie bei Gefahr handeln und wie Sie vorsorgen können.

Laden Sie sich die Warn-App hier kostenlos herunter:





iOS Android

Cell Broadcast: Mit dem Betriebssystem für Android ab Version 11 oder iOS ab Version 16.1 können Sie über den Mobilfunkdienst Cell Broadcast auch Warnungen direkt auf Ihr Mobiltelefon erhalten. Dafür muss das Gerät eingeschaltet und empfangsbereit sein. Mehr Informationen finden Sie auf bbk.bund.de/cellbroadcast.

Radio und TV: Fast alle deutschsprachigen Radio- und TV-Sender sind an das deutsche Warnsystem angeschlossen. Schalten Sie deshalb bei Gefahr das Lokalradio oder das Fernsehen ein. Auch dort erhalten Sie im Notfall Informationen.

Detaillierte Informationen und verschiedene Broschüren finden Sie im Bereich „Warnung & Vorsorge“ auf: www.bbk.bund.de

WIE ERHALTEN SIE INFORMATIONEN?



Mobilfunkgeräte

Sirenen

Lautsprecherwagen

Internetseiten

Familien- und Freundeskreis, Nachbarschaft

Radio & TV

Digitale Infoscreens

WAS KANN PASSIEREN?



Ausfall/Notruf



Biologische Gefahr



Bomben/ Munitionsfund



Chemieunfall



Großbrand



Hochwasser



Infektionsgefahr



Raketenangriff



Trinkwasserverschmutzung



Waldbrand